Schweizerische Filmgesetzgebung : VII. Kanton Aargau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **1 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Alle 25 Kantone und Halbkantone haben denn auch in ihrer Filmgesetzgebung Bestimmungen über den Jugendschutz getroffen. Aber wie verschieden! Hier eine kurze Aufstellung. (Das Nähere siehe jeweils in unserer Rubrik „Filmgesetzgebung"):

In 6 Kantonen ist der Zutritt unter 18 Jahren verboten.
In 1 Kanton ist das Minimalalter 16, resp. 18 Jahre, je nach dem Film. Waadt.
In 10 Kantonen ist der Zutritt bis zum 16. Jahr verboten.
In 1 Kanton ist der Zutritt bis zum 15. Jahr verboten
In 5 Kantonen ist der Zutritt im schulpflichtigen Alter verboten.
In 1 Kanton ist der Zutritt unter 16 Jahren nur in Begleitung erwachsener Angehöriger erlaubt.
In 1 Kanton ist der Zutritt unter 12 Jahren gänzlich verboten, vom 12. bis 16. Jahr in Begleitung Erwachsener erlaubt.

(Fortsetzung folgt)

Schweizerische Filmgesetzgebung

VII. Kanton Aargau

1. **Allgemeines.** Es bestehen im Kanton Aargau in 13 Gemeinden 16 Kinotheater mit zusammen 4520 Plätzen, was bei einer Einwohnerzahl von 268,200 eine Kinodichte (d. h. Anzahl Einwohner pro Kinotheater) von 16,762 ergibt und 17 Sitzplätze pro 1000 Einwohner.

Die **Gesetzgebung** ist recht dürftig. Sie umfasst nur eine „Verordnung des Regierungsrates betreffend Einrichtung und den Betrieb von Kinemathographentheatern" vom 18. April 1913, von 7 Paragraphen. Diese Verordnung stützt sich auf Art. 39 lit. b der Staatsverfassung vom 23. April 1885.

„Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinemathographen auf dem Gebiet des Kantons Aargau bedarf es einer polizeilichen Bewilligung des Gemeinderates". § 1.

Bezüglich Betrieb, Vorführungszeit, Personal usw. enthält die Verordnung ausser den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des § 2 keine Vorschriften.

2. **Zensurbestimmungen.** „Das Vorzeigen von Mord-, Raub- und Ehebruchszenen und dergleichen, überhaupt von Darstellungen, die gegen die guten Sitten verstossen, ist verboten". § 3.

3. **Zensurpraxis.** „Sämtliche Films und Reklameplakate unterliegen einer durch den Gemeinderat anzuordnenden Kontrolle". — „Die

Bilder sind mindestens 24 Stunden vor deren Vorführung der Kontrollstelle zur Genehmigung vorzulegen." § 3.

4. **Jugendschutz.** Der Besuch der Kinemathographenvorstellungen ist den Schülern der Gemeinde- und Bezirksschulen, auch in Begleitung von Angehörigen oder anderer erwachsenen Personen, untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind allfällige von den Schulbehörden veranstaltete Jugendvorstellungen, deren Programm die Genehmigung der zuständigen Schulpflege erhalten hat".

Mitteilungen

Kommende Schweizerfilme

Auf den kommenden Herbst werden wieder einige neue Filme einheimischer Produktion die Programme unserer Kinotheater bereichern. Ein Urteil wird natürlich est möglich sein, wenn diese Streifen im endgültigen Schnitt vorliegen. Aber was man bis jetzt schon zu hören und zu sehen bekam berechtigt zu guten Hoffnungen.

Herr Günther Stapenhorst (Gloriafilm AG.) hat die Aufnahmen zum Film **„Emil"** (Innenaufnahmen im Rosenhof, Zürich) abgeschlossen. Die Anregung zum Streifen gaben Kurt E. Heynes Radiosendungen aus dem Basler Studio. Ein Geschehen mitten aus dem kleinbürgerlichen Alltag, unserem schweizerischen Alltag, mit seinen Freuden und Sorgen und Enttäuschungen. In der Familie Emil Bürgi sind zwar alle Vorbedingungen zum Glück und zur gegenseitigen Liebe gegeben, und im Grunde haben sich die vier Leutchen, Vater und Mutter, Sohn und Tochter auch aufrichtig gern. Aber immer wieder gefährden törichte Kleinlichkeiten, Missverständnisse und dumme Eifersüchteleien den Hausfrieden, bis die „Moral von der Geschichte" allen, besonders aber dem unnötig geplagten Emil aufgeht: „Man muss halt miteinander reden"! Die tragende Rolle wird von Emil Hegetschweiler, unserem trefflichen Interpreten des einfachen Schweizermannes gespielt.

Eine neugegründete Produktionsgesellschaft, die „Heimat-Film", (Verleih Rex-Film) meldet ein Volksstück: **„Der letzte Postillon vom Gotthard".** Die Innenaufnahmen wurden im neuen Tonfilmatelier Seebach-Zürich bereits abgeschlossen. Bleiben noch die Aussenaufnahmen, die im Gotthardgebiet unter möglichster Wahrung der historischen Treue (des Jahres 1882) mit Zuhilfenahme von Originalpostkutschen aus jener Zeit gedreht werden sollen. Ein interessantes, sympathisches und spannendes Geschehen wird den Mittelpunkt der Handlung bilden: Der Kampf zweier Generationen — der alten Zeit der Postkutsche gegen den Fortschritt des Schienenstranges (Tunnelbau). Ein Thema voller Möglichkeiten, das von mehreren amerikanischen Streifen auch schon